



## K U N D M A C H U N G

Der Gemeinderat der Gemeinde Forchtenstein hat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2025 beschlossen, dass für die Benützung des Friedhofes und der Aufbahrungshalle Forchtenstein privatrechtliche Entgelte zu leisten sind.

Auf Grund der §§ 39 ff Burgenländisches Leichen- und Bestattungswesengesetz 2019, LGBI. Nr. 76/2018 i.d.g.F, werden die Entgelte wie folgt festgesetzt:

### I.

Für die Benützung des Gemeindefriedhofes werden folgende Friedhofsentgelte festgelegt:

1. Grabstellenbenützungsentgelt
2. Grabstellenerneuerungsentgelt
3. Entgelt für die Benützung der Leichenhalle (Aufbahrungshalle)

### II.

Das Grabstellenbenützungsentgelt beträgt für eine Benützungsdauer von zehn Jahren für

1. Einzel-Erdgräber	300,00 Euro
2. Doppel-Erdgräber	400,00 Euro
3. Dreifach-Erdgräber	500,00 Euro
4. Vierfach-Erdgräber	500,00 Euro
5. gemauerte Grabstellen (Grüfte) für einfachen Belag	400,00 Euro
6. gemauerte Grabstellen (Grüfte) für mehrfachen Belag	700,00 Euro
7. Urnensegment für einfachen Belag (1 Urnensegment)	2.300,00 Euro
8. Urnensäule für zweifachem Belag (2 Urnensegmente)	3.500,00 Euro
9. Urnensäule für dreifachen Belag (3 Urnensegmente)	4.000,00 Euro
10. Erweiterungsmodul für Urnensäule (1 Urnensegment)	1.300,00 Euro

### III.

Für die Erneuerung der Benützungsrechte an Grabstellen für die Dauer von weiteren 10 Jahren werden die Entgelte gleich der Grabstellenbenützungsentgelte lt. Punkt II, festgelegt.

Für die Erneuerung des Benützungsrechtes von Urnensegmenten (Punkt II., Ziffern 7-10) für die Dauer von weiteren 10 Jahren beträgt das Entgelt 100,00 Euro pro Segment.

#### IV.

Für die Benützung der Leichenhalle (Aufbahrungshalle) zur Aufbahrung der Leiche ist ein Tagesentgelt von 30,00 Euro zu entrichten. Hiebei sind die Tage, die eine Leiche auf Grund behördlicher Anordnung über die übliche Zeit hinaus aufgebahrt bleiben muss, bei der Berechnung des Entgeltes außer Betracht zu lassen.

Für die Benützung des Obduktionsraumes der Leichenhalle zur Vornahme einer Obduktion ist ein Entgelt in der Höhe der tatsächlich aufgelaufenen Betriebskosten zu entrichten. Keine Entgelte sind zu entrichten, wenn es sich um eine behördlich angeordnete Obduktion handelt.

Der Kostenersatz für die Leichenhallenreinigung beträgt 80,00 Euro.

#### V.

Der Entgeltanspruch entsteht

- a) bei dem Grabstellen(Erneuerungs-)entgelt mit der Verleihung bzw. mit der Erneuerung des Benützungsrechtes,
- b) bei dem Entgelt für die Benützung der Leichenhalle mit dem Beginn der Benützung.

Die festgesetzten Friedhofsentgelte werden einen Monat nach Zustellung der von der Gemeinde zu erlassenden Rechnung fällig.

Zur Entrichtung des Grabstellen(Erneuerungs-)entgeltes ist die Person verpflichtet, deren Ansuchen um Verleihung (Erneuerung) des Benützungsrechtes an einer Grabstelle bewilligt wird; zur Entrichtung der übrigen Entgelte ist die Person verpflichtet, der das Benützungsrecht an der Grabstelle, in der die Leiche bestattet oder die Urne beigesetzt wird oder ist, zukommt. Wenn jedoch diese Person selbst bestattet wird, dann ist jene Person zur Entrichtung der Entgelte verpflichtet, die nach § 19 Burgenländisches Leichen- und Bestattungswesengesetz für die Bestattung Sorge zu tragen hat.

#### VI.

Bei vorzeitigem Verzicht auf das Recht der Benützung einer Grabstelle, oder bei Schließung oder Auflassung eines Friedhofes oder Friedhofteiles (§ 31 Burgenländisches Leichen- und Bestattungswesengesetz) findet ein Rückersatz von Friedhofsengelten nicht statt.

#### VII.

Die festgesetzten Entgelte gelten ab 01.01.2026. Gleichzeitig treten die vom Gemeinderat am 16.12.2021 festgesetzten Entgelte außer Kraft.



Für den Gemeinderat:

Dipl.-Ing. Dr. Alexander Rüdiger Knaak  
Bürgermeister

Angeschlagen: 17.12.2025

Abgenommen: 02.01.2026

Der Bürgermeister:



